

Tücken der Kapitaloption

Unklare neue Regelung

Die 1. BVG-Revision führt einen Anspruch auf ein Viertel des Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ein. Die Frage ist, ob sich die Regelung bloss auf das Obligatorium oder auf das gesamte Alterskapital bezieht.

Zur Diskussion steht der revidierte Art. 37 Abs. 2 BVG. Der interne Verweis in Art. 37 Abs. 2 auf Art. 13 respektive Art. 13a BVG bezieht sich auf das Rücktrittsalter (ordentlich respektive vorgezogen) und ist für die Frage der Kapitaloption nicht von Bedeutung. Gleichzeitig wurde mit der 1. BVG-Revision auch der Selbständigkeitsbereich für Vorsorgeeinrichtungen in Art. 49 Abs. 2 neu formuliert.

In der Liste jener Bereiche, die im Falle einer weiter gehenden Vorsorge ebenfalls unter die BVG-Regelung fallen, fehlt ein Bezug auf die neu eingeführte Kapitaloption. Daraus wird geschlossen, dass sich der unbedingte Anspruch auf ein Viertel des Altersguthabens bei Fehlen einer weiter gehenden Bestimmung auf den obligatorischen Bereich der Vorsorge beschränke. Zur betragsmässigen Ermittlung des Viertels sei deshalb auf die Schattenrechnung nach Art. 11 BVV 2 abzustellen.

Obschon formaljuristisch die Sachlage klar zu sein scheint, stellen sich dennoch einige Fragen vor allem hinsichtlich der Konsequenzen bei der Umsetzung.

Zur Entstehungsgeschichte der Kapitaloption

In der Botschaft des Bundesrats vom 1. März 2000 heisst es zu Art. 37 Abs. 2:

«In Abs. 2 wird der Grundsatz verankert, wonach die versicherte Person eine Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente verlangen kann. Die Kapitalabfindung ist in solchen Fällen auf ein Viertel des Altersguthabens begrenzt, das für die Berechnung der bezogenen Altersleistung massgebend ist.»

Der genaue Wortlaut von Art. 37 Abs. 2 lautet schliesslich:

«Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistung (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.»

Auffallend ist, dass sowohl der Botschafts- wie auch der Gesetzestext die tatsächlich bezogene Altersrente ansprechen. Bereits mit dieser Bemerkung ist eine erste Unklarheit verbunden. Wenn ein



Alex Keel

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Kapitalbezug erlaubt wird, so wird damit automatisch eine dazu äquivalente Rente abgelöst. Die Reihenfolge ist logischerweise umzukehren, nämlich zuerst ist der Kapitalbezug vorzugeben und erst nachher kann die davon abhängende Restrente ermittelt werden. Eine sinngemässe Interpretation könnte lauten, dass unter der tatsächlich bezogenen Altersleistung die tatsächlich erworbene Altersleistung zu verstehen ist.

Als relevantes Altersguthaben wäre bei dieser Auslegung jenes Kapital zu verstehen, das hinter dieser tatsächlich bezogenen (erworbenen?) Altersrente steht. Bei der Festlegung des in Frage stehenden Viertels geht es mithin auch um die Klärung, was unter der tatsächlich bezogenen Altersrente zu verstehen ist. Wenn der Gesetzgeber nicht einfach von *der*, sondern spezifisch von der tatsächlich bezogenen Altersleistung spricht, so müssen wohlüberlegte Gründe dahinterstehen. Das

Adjektiv «tatsächlich» als Synonym etwa für «wirklich», «effektiv», «konkret» oder «faktisch» deutet auf jene Rentenleistung hin, die letztlich auch ausbezahlt würde, und nicht auf ein theoretisches Konstrukt, das aus einem fiktiven Altersguthaben zu berechnen ist. In dieser Sicht müsste die tatsächlich bezogene Rentenleistung sowohl den obligatorischen als auch den überobligatorischen Teil umfassen. Konsequenterweise wäre die «Viertel-Idee» dahingehend auszulegen, dass die nach dem Kapitalbezug noch verfügbare Rentenleistung drei Viertel der ursprünglichen Rente ausmachen würde.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Falle einer engen Auslegung der Kapitaloption das Viertel aus der Schattenrechnung zu ermitteln wäre. Ein Kapitalbezug dieses Viertels führt in aller Regel zu einer Rentenkürzung, die weit geringer ausfällt als ein Viertel der ursprünglichen tatsächlichen Rente. Insbesondere trifft dies etwa zu, wenn eine beitragsorientierte Vorsorgeeinrichtung zur Realwerterhaltung der Rente Nachkäufe zulässt, die nicht in die Schattenrechnung eingehen. Noch deutlicher würden die Unterschiede im Leistungsprimat, wo jede Änderung der versicherten Besoldung zu Nach- respektive Auskäufen führt. In all diesen Fällen driften die fiktiven obligatorischen Schattenrenten und die tatsächlich ausbezahlten Renten massiv auseinander.

Eine ausgeübte Kapitaloption muss mit dem Altersguthaben verrechnet wer-

den. Bei einer Limitierung auf das Obligatorium müsste das Schattenkonto um den entsprechenden Kapitalbezug herabgesetzt werden. Beim technisch geführten Altersguthaben wäre konsequenterweise jener Bereich zu reduzieren, für den der obligatorische Umwandlungssatz Gültigkeit besitzt. Dies führt dazu, dass das Substrat für den obligatorischen (hohen) Umwandlungssatz reduziert wird und jener für den überobligatorischen (tiefen) Umwandlungssatz unverändert bleibt. Ob dies im Sinn des Gesetzgebers war, ist zumindest fraglich.

Risikofähigkeit

Bei Versicherten mit tiefen Einkommen erfolgt die berufliche Vorsorge weitgehend im obligatorischen Bereich. Eine weiter gehende Vorsorge über die 3. Säule ist eher unwahrscheinlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Personen dieser Einkommenskategorie auch im dritten Lebensabschnitt nur über ein limitiertes Erwerbseinkommen verfügen. Je näher nun das technische Altersguthaben bei jenem aus der Schattenrechnung liegt, desto höher werden die anteilmässigen Kapitalbezugsmöglichkeiten, soweit man den Kapitalbezug auf das Obligatorium beschränkt. Bereits aus sozialpolitischen Überlegungen wären erste Bedenken anzumelden. Dazu kommt, dass bezüglich der Risikofähigkeit nachgerade eine adverse Situation geschaffen würde. Je höher die Risikofähigkeit, desto kleiner der

Anteil der Bezugsmöglichkeiten, oder umgekehrt, je tiefer die Risikofähigkeit, desto höher wird der Anteil an bezugsberechtigtem Kapital, das naturgemäss nach erfolgtem Bezug unter höherem Risiko steht. Diese Intention ist dem Gesetzgeber kaum zu unterstellen; viel eher müsste die Möglichkeit «Kapital statt Rente» gerade in solchen Situationen in umgekehrter Richtung ausgebaut werden.

Wie weiter?

Die wenigen Gedanken zeigen, dass eine Beschränkung der Kapitaloption nach Art. 37 Abs. 2 BVG auf das Obligatorium formalrechtlich zu vertreten ist, dass es jedoch zu sozialen und ökonomischen Konsequenzen führen kann, die nur schwer verständlich sind. Für Vorsorgeeinrichtungen wäre es empfehlenswert, ihr Reglement so zu formulieren, dass die Option für einen Kapitalbezug sowohl den obligatorischen als auch den überobligatorischen Bereich umfasst.